

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Mai 2018

Nr. 2018/824

KR.Nr. I 0043/2018 (DBK)

Interpellation Susan von Sury-Thomas (CVP, Feldbrunnen): "Spezielle Förderung" auch an den Kantonsschulen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

In der Volksschule steht seit einigen Jahren das Instrument der «Speziellen Förderung» zur Verfügung, um Schüler und Schülerinnen mit besonderen Begabungen, Lernbeeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten eine gezielte Unterstützung im Klassenverband geben zu können, zum Beispiel in der Form von Assistenz-Lektionen, schulischer Heilpädagogik, Logopädie etc. Kinder, die solche Unterstützungen benötigen, werden zur Erreichung des Klassensollbestandes von 24 als 1.5 Einheiten im Vergleich zu 1 Einheit für den Normalfall berechnet; damit werden die Klassen effektiv kleiner, was die Förderungsmassnahmen erleichtert. Das Instrument der «speziellen Förderung» hat sich in der Volksschule offenbar bewährt.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es auch in den Kantonsschulen Schüler und Schülerinnen mit Lernbeeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten gibt? Dazu gehören beispielsweise Autismen, Legasthenie, Aspergersyndrom, aber auch körperliche Behinderungen.
2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass Schüler und Schülerinnen mit Lernbeeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere wenn es mehrere pro Klasse sind, eine Herausforderung für den Regelunterricht darstellen?
3. Müsste nicht auch auf der Ebene der Kantonsschule, insbesondere in den unteren Klassen, das Instrument der «Speziellen Förderung» eingeführt werden, damit die Lehrkräfte Unterstützung erfahren und diese Herausforderung besser meistern können?
4. Sind nicht auch bauliche Verbesserungen nötig, damit sich körperlich behinderte Schüler und Schülerinnen besser und autonomer zurecht finden?
5. Müsste nicht ähnlich wie in der Volksschule der Klassensollbestand herabgesetzt werden, wenn Klassen Schüler und Schülerinnen mit Lernbeeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Bund und Kantone ergreifen Massnahmen, um Benachteiligungen zu verringern oder zu beseitigen. Dies schreiben die Bundesverfassung in Artikel 8 Absatz 2 und das Behindertengleichstellungsgesetz in Artikel 1 vor. Im Kanton Solothurn orientieren sich die Massnahmen zum Nachteilsausgleich in der Volksschule an der Systematik der Speziellen Förderung und im nachobligatorischen Bereich am 'Leitfaden für die Schulen der Sekundarstufe II zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen' vom 8. November 2012.

Unter Nachteilsausgleich werden alle getroffenen Massnahmen verstanden, die es Lernenden beziehungsweise Schülerinnen und Schülern ermöglichen, Nachteile im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu reduzieren. Ziel des Nachteilsausgleichs ist nur der Ausgleich der aus der Behinderung gegebenen Schlechterstellung, nicht aber eine Besserstellung gegenüber den übrigen Schülerinnen und Schülern. Dies bedeutet, dass die fachlichen Anforderungen nicht herabgesetzt werden dürfen und die Lehr- und Lernziele unverändert gelten. Massnahmen des Nachteilsausgleichs bestehen aus einer Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen beziehungsweise Prüfen stattfindet. Beim Nachteilsausgleich handelt es sich stets um individuelle, formale, technische oder organisatorische Massnahmen. Nicht in Betracht kommt ein Nachteilsausgleich bei Lernenden beziehungsweise Schülerinnen und Schülern, deren Leistungsfähigkeit generell eingeschränkt ist (z.B. bei Begabungsdefiziten).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1

Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es auch in den Kantonsschulen Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten gibt? Dazu gehören beispielsweise Autismen, Legasthenie, Aspergersyndrom, aber auch körperliche Behinderungen.

Ja. Auch in den Lehrgängen der Kantonsschulen befinden sich Schülerinnen und Schüler, die in aller Regel die schulischen Anforderungen erfüllen, jedoch im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes eine voraussichtlich dauernde körperliche oder psychische Beeinträchtigung aufweisen. Diesen Personen ist bei Leistungserhebungen ein Nachteilsausgleich zu gewähren, sofern sie ein Attest vorweisen können. Das heisst, die Notwendigkeit einer beantragten Erleichterung muss durch eine Fachperson (freischaffend tätig oder bei einer Behörde angestellt) mit einem schriftlichen Attest nachgewiesen sein. Das Attest hat eine Beschreibung der Behinderung sowie eine Beschreibung der behinderungsbedingten Beeinträchtigung zu enthalten und nach Möglichkeit Aufschluss darüber zu geben, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen bei Prüfungen vorzusehen sind. Ohne Attest ist die Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht möglich.

3.2.2 Zu Frage 2

Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere wenn es mehrere pro Klasse sind, eine Herausforderung für den Regelunterricht darstellen?

Ja. Allerdings sind die durch Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen entstehenden Herausforderungen für den regulären Unterricht sehr unterschiedlich. Sowohl die Form der Beeinträchtigung als auch deren Ausprägung (Schwere der Behinderung) sind von Fall zu Fall unterschiedlich, womit der Mehraufwand stark differieren kann. Vorausgesetzt, die besagten Schülerinnen und Schüler sind beim Eintritt in die Kantonsschule bekannt, wird bereits bei der Klassenbildung auf eine grösstmögliche Ausgewogenheit geachtet.

3.2.3 Zu Frage 3

Müsste nicht auch auf der Ebene der Kantonsschule, insbesondere in den unteren Klassen, das Instrument der «Speziellen Förderung» eingeführt werden, damit die Lehrkräfte Unterstützung erfahren und diese Herausforderung besser meistern können?

Grundsätzlich gilt der Rahmen für die Spezielle Förderung auf allen Stufen der Volksschule, so auch für die an den Kantonsschulen geführten Klassen der Sekundarschule P. Die Sek P verfügt jedoch über keinen Lektionenpool für das Angebot Schulische Heilpädagogik. Abläufe und Zuständigkeiten müssen deshalb insbesondere für didaktisch-methodische Massnahmen des Nach-

teilsausgleichs für die Sek P separat geregelt werden. Betroffen sind im Besonderen Schulträger, die auf der Sekundarstufe I ausschliesslich Sek-P-Klassen führen wie die Kantonsschulen Olten und Solothurn. Nachteilsausgleichende Massnahmen der Sonderpädagogik gemäss dem Volksschulgesetz sind individuell verfügte Massnahmen, die eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst voraussetzen. Die Abteilung individuelle Leistungen des Volksschulamtes prüft den Antrag und verfügt die Massnahme sowie die benötigten Ressourcen.

3.2.4 Zu Frage 4

Sind nicht auch bauliche Verbesserungen nötig, damit sich körperlich behinderte Schülerinnen und Schüler besser und autonomer zurechtfinden?

Die Gebäude der kantonalen Mittelschulen in Olten und Solothurn wurden zu einer Zeit erstellt, in der dem Aspekt des behindertengerechten Zugangs zu öffentlichen Bauten noch nicht die heutige Bedeutung beigemessen wurde.

Die Kantonsschule Solothurn ist eine gewachsene Gesamtanlage im Stadtkörper von Solothurn. Der 192 Meter lange Haupttrakt wurde im Zeitraum von 1938 bis 1957 erstellt, Erweiterungen wurden 1961 mit der Doppelturnhalle, 1969 mit zwei Pavillonsbauten, 1990 mit der Mensa/Bibliothek und 1993 mit dem naturwissenschaftlichen Trakt erstellt. Die notwendigen Massnahmen für Erneuerungen und Anpassungen an heutige und zukünftige Nutzungsbedürfnisse einer modernen Mittelschule mit hoher Flexibilität für entwicklungsbedingte Veränderungen werden in schrittweisen Arbeitspaketen geplant und vorgenommen. Hierzu gehört auch der hindernisfreie Zugang zu den Anlagen.

Die Kantonsschule Olten wurde im Zeitraum von 1969 bis 1973 erstellt. Derzeit wird die Schule nach zeitgemässen und zukunftsgerechten Aspekten saniert. Die Gesamtanierung beinhaltet die bedarfsorientierte Sanierung und kleinere Umbauten sämtlicher Gebäude, Trakte und Aussenanlagen. Durch eine Klärung der Zugangssituation werden Wege entflechtet und die Orientierung auf dem Schulareal generell verbessert. Zudem wird die Anlage den heutigen Anforderungen an hindernisfreies Bauen angepasst.

3.2.5 Zu Frage 5

Müsste nicht ähnlich wie in der Volksschule der Klassensollbestand herabgesetzt werden, wenn Klassen Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen?

Mögliche nachteilsausgleichende Massnahmen, die im Rahmen des Regelunterrichts in der Sek P umgesetzt werden können, sind vor allem methodische und organisatorische Anpassungen in Bezug auf die Förderung. Diese dürfen jedoch keine Auswirkung auf die fachlichen Anforderungen haben. Beispiele der Umsetzung sind etwa individuelle Zeitvorgaben respektive Zeitzuschläge, Vergrösserung der Schrift, zusätzliche Pausen, schriftliche statt mündliche Leistungserhebungen oder umgekehrt, Benutzung von technischen Hilfsmitteln oder differenzierte, aber

gleichwertige Aufgabenstellungen. Eine generelle Reduktion der Klassengrössen aufgrund verfügbarer nachteilsausgleichender Massnahmen ist derzeit an den Kantonsschulen nicht vorgesehen, es gelten die Vorgaben der Produktgruppe Sekundarschule P des Globalbudgets Mittelschulbildung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3) SR, LB, DS
Volksschulamt
Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn
Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Rektorin, Hardwald, 4600 Olten
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat